

**Anordnung
über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative
für die Bildung der Preise für General- und
Hauptauftragnebmertätigkeit im Bereich
des Bauwesens bei der Durchführung
von Investitionen**

vom 11. Oktober 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

(1.) Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Hauptauftragnehmer, die Baureparaturen durchführen.*

§ 2

(1) Generalauftragnehmer haben die Kosten gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 der Anordnung vom 10. März 1971 zu kalkulieren, wenn der Ausrüstungsanteil mehr als 30 % des Gesamtwertumfanges des Investitionsvorhabens beträgt. Das gleiche gilt, wenn Kombinate und Betriebe des Bauwesens in Ausnahmefällen als Hauptauftragnehmer Ausrüstung eingesetzt werden.

(2) Für die Kalkulation der notwendigen Kosten für Koordinierung und Leitung sind von den General- und Hauptauftragnehmern Normative vorhabenbezogen auszuarbeiten und dem Ministerium für Bauwesen als Preiskoordinierungsorgan zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen aus Bauproduktion sowie aus Ausrüstungsmontage und dem Wert der Ausrüstungen sind objektbezogen nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf auf Grund von

- Bauzeitnormativen bzw. Netzplänen,
 - vertraglich vereinbarten Abschlagzahlungen bzw. Zwischenfinanzierungen u. ä.
- zu kalkulieren. Dabei sind
- das im Plan festgelegte Verhältnis zwischen Eigenmitteln und Kredit,
 - die Termine der vom Auftraggeber zu leistenden Abschlagzahlungen bzw. Zwischenfinanzierungen u. ä.,
 - der für die Kredite des betreffenden Vorhabens planmäßig zu zahlende Zinssatz,
 - ein Kostenzuwachskoeffizient von 0,5 für eigene Lieferungen und Leistungen,
 - ein Kostenzuwachskoeffizient von 1,0 für Lieferungen und Leistungen der Hauptauftragnehmer bzw. Nachauftragnehmer vom Zeitpunkt der Übernahme der Leistungen durch den General- bzw. Hauptauftragnehmer

* Dafür gilt die Anordnung vom 7. August 1968 über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen (GBl. II Nr. 90 S. 708) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. August 1972 (GBl. II Nr. 49 S. 561).

zugrunde zu legen. Außerplanmäßige Zinsen, Zinszuschläge und Zinsabschläge sind nicht zu kalkulieren.

(4) Der Gewinn ist in Höhe von 17 % zu kalkulieren. Berechnungsgrundlage sind die Kosten für Koordinierung und Leitung sowie für wissenschaftlich-technische Aufgaben.

(5) General- und Hauptauftragnehmer, die nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind, haben die Kalkulationselemente Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben und Risiko nicht anzuwenden.

§ 3

(1) Generalauftragnehmer für Investitionsvorhaben, deren Ausrüstungsanteil bis zu 30 % des Gesamtwertumfanges beträgt, und Hauptauftragnehmer Bau haben folgende Kalkulationselemente in den Preis einzubeziehen:

- Kosten für Koordinierung und Leitung,
 - Kosten für Zinsen für planmäßige Kredite zur Finanzierung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen aus Bauproduktion sowie aus Ausrüstungsmontage und dem Wert der Ausrüstungen,
 - ein kalkulatorisches Gewinnnormativ.
- Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben sowie Kosten für Risiko sind nicht zu kalkulieren.

(2) Die kalkulationsfähigen Kosten für Koordinierung und Leitung sind auf der Grundlage der Vergütungssätze gemäß Anlage 1 (Generalauftragnehmer) und Anlage 2 (Hauptauftragnehmer) zu ermitteln.

(3) Für die Kalkulation der Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen gilt § 2 Abs. 3.

(4) Der Gewinn ist in Höhe von 17 % zu kalkulieren. Berechnungsgrundlage sind die kalkulativen Kosten für Koordinierung und Leitung.

§ 4

(1) Die Kalkulationselemente der §§ 2 und 3 sind Bestandteil des Betriebspreises. In den Industrieabgabepreisen sind nur die kalkulationsfähigen Kosten für Koordinierung und Leitung einzubeziehen. Alle anderen Kalkulationselemente sind nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises.

(2) Dem Investitionsauftraggeber ist der Industrieabgabepreis zu berechnen. Die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis ist als produktgebundene Subvention abzurechnen.

(3) Zwischen den Investitionsauftraggebern und den General- bzw. Hauptauftragnehmern vereinbarte oder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu gewährende Minderungen solcher Kalkulationselemente, die nur in den Betriebspreis eingehen, dürfen grundsätzlich nur als Betriebspreisminderung wirksam werden.

§ 5

(1) Die kalkulationsfähigen Kosten und der Gewinn sind von den General- und Hauptauftragnehmern bei der Zusammenstellung des Gesamtpreises für ihren Liefer- und Leistungsumfang zu ermitteln und für die Rechnungslegung anteilig den abzurechnenden Investitionsteilvorhaben oder -Objekten zuzuordnen.

(2) Im verbindlichen Preisangebot ist sowohl der Industrieabgabepreis als auch der Betriebspreis auszuweisen. Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet,